

<http://www.lto.de//recht/hintergruende/h/die-partei-eu-parlament-satire/>

"Die Partei" im EU-Parlament

"Wir werden uns vor allem bereichern"

von Herbert von Arnim

04.06.2014

Martin Sonneborn nutzt nach dem Einzug ins EU-Parlament die öffentliche Bühne. Der Spitzenkandidat der "Partei" geht mit dem knappsten möglichen Ergebnis an Wählerstimmen nach Brüssel. Ihm sollen 60 Kollegen folgen. Erklärtes Ziel: Möglichst viel Geld mitnehmen und im Wesentlichen die eigenen Rücktritte organisieren. Wahl- und Parteienrechtler *Herbert von Arnim* findet das nur begrenzt lustig.

Der frühere Chefredakteur des Satiremagazins Titanic will, wie er öffentlich verkündet, nach einem Monat zurücktreten, aber die Diäten in Höhe von 33.000 Euro (davon 8.000 Euro Entschädigung, 4.000 Euro Kostenpauschale und 21.000 Euro für Mitarbeiter) voll abschöpfen und sechs Monate lang das Übergangsgeld einstreichen.

Mit dem Rücktritt wolle er dem Zweitplatzierten auf seiner Liste Platz machen, welcher seinerseits nach einem Monat zurücktreten werde, damit der Drittplatzierte, auch wieder finanziell wohl ausgestattet, sich ebenfalls für einen Monat Brüssel anschauen könne. So sollen schließlich nach fünf Jahren 60 Bewerber seiner Liste je einen Monat "Urlaub" in Brüssel bzw. Straßburg gemacht haben. Dem *Spiegel* sagte der Spitzenkandidat der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative ("Die Partei") : "Wir werden die Zeit vor allem damit verbringen, unsere Rücktritte zu organisieren und uns zu bereichern." Er und seine Kollegen wollten die EU "melken wie ein kleiner südeuropäischer Staat", so Sonneborn gegenüber *FAZ.net*.

Die spaßig daherkommende Geschichte hat durchaus ernste Aspekte. Mit seiner in Satire gekleideten Kritik hat Sonneborn – ähnlich dem klassischen Hofnarren, der den Mächtigen den Spiegel vorhält – eine öffentliche Wahrnehmung von Problemen des EU-Wahlrechts, des Parteien- und des Abgeordnetenrechts bewirkt, welche dem bloßen Diskurs in Fachzeitschriften nur selten gelingt.

Wahlrecht: Ganz kleine Parteien bevorzugt?

Bei der Verhältniswahl stellt sich stets das Problem, wie die für die verschiedenen Parteienlisten abgegebenen Stimmen in Parlamentssitze umgesetzt werden sollen. Dafür haben Wahlrechtmathematiker verschiedene Methoden entwickelt.

Der Bundestag hat sich seit 2009 in § 2 Abs. 3 Europawahlgesetz (EuWG), wie bei der Bundestagswahl, für das sogenannte Saint-Laguë-Verfahren entschieden. Das kann bei kleinen Parteien zu erheblichen Differenzen führen, wie die letzte Europawahl zeigt.

Die Wahlergebnisse waren an der vom Bundeswahlleiter ermittelten Ausgangszahl von 298.800 auszurichten. Der "Partei" Sonneborns standen mit 184.525 Stimmen 0,62 Sitze zu, was auf einen Sitz aufzurunden war. Dasselbe galt z. B. für die ÖDP mit 185.119 und die Familienpartei mit 202.871 Stimmen. Für die Freien Wähler ergab sich mit 428.524 Stimmen eine Quote von 1,43 und für die Piraten mit 424.510 Stimmen von 1,42, was für beide auf einen Sitz abzurunden war. Die Freien Wähler und die Piraten haben also mehr als doppelt so viel Stimmen erhalten wie "Die Partei", die ÖDP oder die Familienpartei, bekamen aber dennoch ebenfalls nur einen Sitz.

Es wäre auch anders gegangen

Für dieses auf den ersten Blick schwer nachvollziehbare Ergebnis ist allein der Bundestag verantwortlich. Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im November 2011 die 5-Prozent-Klausel bei deutschen Europawahlen für verfassungswidrig erklärt hatte, erließ er erneut eine Sperrklausel, diesmal in Höhe von 3 Prozent, nur um wieder zu scheitern.

Dabei hatte wahlrecht.de im Frühjahr 2013 gegenüber dem Bundestag angeregt, ein modifiziertes Saint-Laguë-Verfahren einzuführen, bei welchem kleine Parteien erst ab einem Sitzanspruch von 0,75 auf einen vollen Sitz aufgerundet worden wären.* Dann wäre es nicht dazu gekommen, dass eine Partei mit mehr als doppelt so viel Stimmen wie eine andere nur genauso viele Sitze bekommt.

Familienpartei, ÖDP und "Die Partei" wären leer ausgegangen und CDU, SPD und Linke hätten jeweils einen zusätzlichen Sitz erhalten. Doch zu einem ruhigen Nachdenken kam der Bundestag damals wohl gar nicht – angesichts des blitzartigen Gesetzgebungsverfahrens, mit dem er die 3-Prozent-Klausel in kaum mehr als einer Woche durchboxte.

**Anm. der Red. v. 10.06.2014: An dieser Stelle hatte sich ein kleiner Fehler eingeschlichen, den wir korrigiert haben. Wahlrecht.de plädiert insbesondere nicht für eine 0,75-Prozent-Hürde.*

2/3: Wann ist eine Partei eine Partei?

Unbehagen weckt aber auch die offensichtlich mangelnde Ernsthaftigkeit der Satiriker. Als politische Parteien werden nur Gruppierungen anerkannt, die "eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit [...] bieten, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen" und im Europäischen Parlament entsprechend mitzuwirken (§ 2 Parteiengesetz). Wahlvorschläge zur Europawahl dürfen nur Parteien oder sonstige politische Vereinigungen

einreichen, die diese Voraussetzung erfüllen (§ 8 Abs. 1 des Europäischen Wahlgesetzes (EuWG)).

Offensichtlichen Scherzvereinigungen ist die Parteieigenschaft hingegen zu versagen. Wer die parlamentarische Arbeit aus Geltungssucht oder sonst rein eigennützligen Motiven nur lächerlich machen will, hat keinen Anspruch auf den Parteienstatus. Dass der Bundeswahlausschuss die Partei in Kenntnis ihres Spaßcharakters dennoch zur Europawahl zugelassen hat, ist nicht recht nachzuvollziehen. Allenfalls könnten Sonneborn und seine Partei geltend machen, sie wollten - als Narr vor den Thronen der Macht - auf Schwachstellen des Systems hinweisen; sie verfolgten mit der Kandidatur also im Wege der Realsatire durchaus ernsthafte politische Ziele; das könnte die Zuerkennung des Parteienstatus immerhin in milderem Licht erscheinen lassen.

Dank Sonneborn im Fokus: Großzügige Abgeordnetendiäten

Immerhin hat der moderne Eulenspiegel Sonneborn auch die überzogenen Pauschalen und sonstigen Kostenerstattungsregelungen sowie das Übergangsgeld in den Fokus der Öffentlichkeit gezerrt.

Dabei hat der ehemalige Chefredakteur der Titanic die verrückteste Regelung noch gar nicht erwähnt. Die 33.000 Euro, die Sonneborn sich und jedem seiner Kollegen vor dem jeweiligen Rücktritt künftig monatlich sichern will, werden auch an EU-Abgeordnete aus Ländern mit sehr viel niedrigerem Preis- und Einkommensniveau gezahlt. Das Geld ist dort real das Drei- oder Vierfache wert und beschert den Abgeordneten sehr viel höhere Einkommen als ihre Staats- oder Ministerpräsidenten beziehen und eine übergroße Zahl von Assistenten.

EU-Abgeordnete erhalten eine steuerpflichtige Entschädigung von monatlich 8.021 Euro. Beim Ausscheiden aus dem Parlament bekommen sie Übergangsgeld in derselben Höhe, und zwar für jedes Mandatsjahr einen Monat lang, mindestens aber sechs und höchstens 24 Monate (Art. 13 Europäisches Abgeordnetenstatut). Erwerbseinkommen wird nicht angerechnet.

Sehr lukrativ, sehr überprüfungsbedürftig

Diejenigen deutschen Abgeordneten, die 2009 für die Fortgeltung des deutschen Abgeordnetengesetzes optiert hatten, wie zum Beispiel Martin Schulz, erhalten sogar 8.252 Euro. Zudem kommen sie in den Genuss der vom Bundestag im Februar beschlossenen Erhöhungen zum 1. Juli 2014 und zum 1. Januar 2015 auf dann 9.082 Euro (sofern der Bundespräsident das Gesetz - trotz seiner zahlreichen Verfassungswidrigkeiten - unterschreibt und im Bundesgesetzblatt noch verkündet).

Auf das Übergangsgeld werden - im Gegensatz zum europäischen Abgeordnetenstatut - Erwerbseinkommen ab dem zweiten Monat angerechnet; es gibt nach sehr kurzer Mandatszeit auch keinen Mindestbezug des Übergangsgeldes von sechs Monaten (§ 18 Abs. 1 und 2 AbgG). Dass das Gemeinschaftsrecht so viel großzügiger ist als das deutsche Abgeordnetengesetz, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Schließlich beziehen alle EU-Abgeordneten, also auch diejenigen, die hinsichtlich der steuerpflichtigen Entschädigung für die Fortgeltung des

nationalen Rechts optiert hatten, eine steuerfreie allgemeine Kostenpauschale von monatlich 4.299 Euro, pro Sitzungstag ein steuerfreies Tagegeld von 304 Euro, und sie können nach und von Brüssel auf Gemeinschaftskosten Business Class fliegen.

Die Überprüfungsbedürftigkeit dieser Regelungen hat das Europäische Parlament in einer Entschließung vom April 2014 selbst eingeräumt. Zusätzlich werden Abgeordneten auf Nachweis die Kosten für Assistenten bis zur Höhe von monatlich 21.209 Euro erstattet. Diese werden vielfach für verdeckte Parteienfinanzierung zweckentfremdet, z. B. werden Parteifunktionäre angestellt, oder die Assistenten werden für den Wahlkampf eingesetzt.

3/3: Rücktritte im Monatstakt?

Zu guter Letzt stellt sich die Frage nach dem Bestand des Mandats von Sonneborn. Einerseits ist er demokratisch gewählt, so dass das Europäische Parlament ihm das Mandat nicht nehmen kann. Falls er es dennoch behalten wollte, stellt die Geschäftsordnung dem Parlament ausreichende Sanktionsmittel gegen sein Verächtlichmachen durch einen Abgeordneten zur Verfügung.

Lässt sich andererseits aber auch der Plan der "Partei" umsetzen, im Monatswechsel die Abgeordneten zurücktreten zu lassen und auszutauschen?

An sich können Abgeordnete jederzeit auf ihre Mitgliedschaft im Europäischen Parlament verzichten (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 EuWG; Art. 13 Abs. 1 und 4 des Direktwahlaktes von 1976). Dann folgt der nächste Bewerber auf der Liste (§ 24 Abs. 1 EuWG).

Allerdings hat über den Verlust der Mitgliedschaft das Europäische Parlament zu entscheiden, "indem es das Freiwerden des Sitzes feststellt" (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 EuWG). Und hier nun kommt eine Voraussetzung zum Tragen, die in den normalerweise auftretenden Rücktrittsfällen sicherlich eher abgenickt wird. Der Rücktritt muss nämlich "mit dem Geist und den Buchstaben" des Direktwahlaktes von 1976 vereinbar sein (so Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments).

Rücktritt: mit dem Geist des Direktwahlaktes nicht vereinbar

Hier geht es um den Grundsatz des freien Mandats (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Direktwahlakt). Dieser stellt das Wie der Wahrnehmung des Mandats in das alleinige Ermessen des Abgeordneten, solange er damit nicht offensichtlich krass gegen Gemeinwohlerfordernisse verstößt, wie dies auch allen anderen aus Steuern bezahlten Funktionsträgern der EU verboten ist.

Ausschließlich eigennütziges Mandatshandeln ist also mit dem Status des Abgeordneten nicht vereinbar. Die allein öffentlich herausgestellte Absicht, möglichst vielen Personen auf der Liste die finanzielle Bereicherung zu ermöglichen, widerspricht dem Geist des Direktwahlaktes (und der EU-Rechtsordnung insgesamt).

Das Parlament kann den Rücktritt Sonneborns zurückweisen. Gäbe er sein Mandat faktisch dennoch auf, könnten andere Listenbewerber also nicht nachrücken. Auf diese Weise kann sich das Parlament davor schützen, gezielt

lächerlich gemacht zu werden. Bei alledem hat Sonneborn aber mit den Mitteln der Satire Diskussionen über bestimmte Auswüchse der Diäten und Schwächen des Mandatzuteilungsverfahrens ausgelöst, die ohne ihn womöglich keine breite Öffentlichkeit erreicht hätten. Darin liegt durchaus ein Verdienst – trotz des Unbehagens über den Spott, den er über das Europäische Parlament und das wichtigste politische Recht der Bürger, das Wahlrecht, ergießt.

Der Verfasser Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim lehrt als pensionierter Professor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Zitiervorschlag für diesen Artikel:

Herbert von Arnim, "Die Partei" im EU-Parlament: "Wir werden uns vor allem bereichern". In: Legal Tribune ONLINE, 04.06.2014, http://www.lto.de/persistent/a_id/12170/ (abgerufen am 10.06.2014)

Copyright © Wolters Kluwer Deutschland GmbH